

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2022/675](#) «APG – Alters- und Pflegegesetz § 32»
2022/675

vom 12. März 2024

1. Text des Postulats

Am 1. Dezember 2022 reichte Marc Scherrer das Postulat 2022/675 «APG – Alters- und Pflegegesetz § 32» ein, welches vom Landrat am 16. März 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Seit 2018 ist das neue APG (Alters- und Pflegegesetz) in Kraft. Der Paragraph 32 regelt die Zuständigkeiten des betreuten Wohnens. Paragraph 32 Absatz 2 schreibt dabei vor, dass die Niederlassung sofort und die Kosten für die Pflege, EL und Gemeindebeiträge nach fünf Jahren der Standortgemeinde (In der Gemeinde, in welcher sich das Angebot für betreutes Wohnen befindet) auferlegt wird – was zu einer finanziell grossen Herausforderung für die Standortgemeinde werden kann. Dem Postulanten erscheint es zielführender, die Finanzierung des betreuten Wohnens z.B. analog dem Eintritt in das APH zu gestalten. So verbleibt die Niederlassung sowie die Zusatzkosten (Pflege, EL, Gemeindebeiträge) zu Lasten der früheren Wohngemeinde. Ein weiterer Vorschlag wäre - analog dem Asylbereich - mit Quoten zu arbeiten. Dabei könnte eine Versorgungsregion, basierend z.B. auf der Bevölkerungsgruppe 80+, eine verbindliche Quote für die Anzahl an Wohnungen festlegen, die eine Gemeinde zur Verfügung stellen muss. Die Gemeinde wäre frei zu entscheiden, dieses Angebot in der eigenen Gemeinde anzubieten oder aber sich in einem gemeindeübergreifenden Angebot (Versorgungsregion) einzukaufen - die Personen würde somit weiterhin in der ursprünglichen Niederlassungsgemeinde angemeldet bleiben, würde aber im eingekauften Angebot wohnen.

Wir bitten die Regierung das Alters- und Pflegegesetz in diesem Sinne und in Absprache mit den Gemeinden zu überprüfen und den § 32 Abs. 2 nach Möglichkeit entsprechend anzupassen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Person durch den Aufenthalt im betreuten Wohnen – im Gegensatz zum Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim – eine Niederlassung in der Standortgemeinde begründet. Damit wäre die Standortgemeinde des Angebotes für betreutes Wohnen ab der Niederlassung zuständig für die Ausrichtung von Beiträgen im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung. Es handelt sich dabei um die Beiträge an die Pflegeleistungen gemäss §§ 15a ff. des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; [SGS 362](#)), die Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes

vom 15. Februar 1973 zur AHV und IV ([SGS 833](#)) sowie die Gemeindebeiträge gemäss § 40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017 (APG, [SGS 941](#)). Gleichzeitig geht mit der Niederlassung die Steuerhoheit für die Erhebung von Einkommens- und Vermögenssteuern von der betreuten Person auf die Standortgemeinde über.

Um eine mögliche finanzielle Belastung für die Standortgemeinden des betreuten Wohnens zu vermeiden, wurde mit § 32 APG ein vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) mit den Gemeinden ausgehandelter Kompromiss¹ ausgearbeitet und die im Vorstoss erwähnte Fünf-Jahres-Regel in Kraft gesetzt. So bestimmt dieser Paragraph, dass die Zuständigkeit für die Finanzierung der erwähnten Beiträge während fünf Jahren bei der Gemeinde bleibt, in welcher die Person vor Eintritt ins betreute Wohnen Wohnsitz hatte.

In Fällen, in welchen Personen länger als fünf Jahren in einem Angebot für betreutes Wohnen leben, führt der nachfolgende Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim dazu, dass die nachfolgenden Pflege- und Betreuungskosten von der Standortgemeinde übernommen werden müssen. Diese Tatsache kann dazu führen, dass grundsätzlich gewünschte Angebote für betreutes und intermediäres Wohnen in den Versorgungsregionen nicht realisiert werden.

2.2. Tagsatzung Gemeinden am 13. Mai 2023

Der VBLG hat das Thema nach Rücksprache und unter Anwesenheit des damaligen Vorstehers der VGD, Thomas Weber, an die Tagsatzung vom 13. Mai 2023 aufgenommen. Im Protokollauszug sind folgende Entscheide festgehalten:

Betreutes Wohnen

«Regula Meschberger informiert, dass einige Standortgemeinden von Pflegeheimen besorgt sind, dass sie aufgrund des Wohnsitzwechsels automatisch auch Träger von Pflegerestkosten und altersbedingten EL-Kosten werden, wenn die Bewohner vom betreuten Wohnen in ein Pflegeheim umziehen. In langen Verhandlungen hat man sich auf den Kompromiss geeinigt, dass die bisherige Wohnsitzgemeinde von Menschen im betreuten Wohnen während fünf Jahren ab Wohnsitzwechsel die entsprechenden Kosten übernimmt, die Steuereinnahmen aber bereits ab Wohnsitzwechsel der neuen Wohnsitzgemeinde zustehen. Eine Standortgemeinde eines Pflegeheims, welches künftig auch betreutes Wohnen plant, ist mit der ausgehandelten Regelung nicht mehr zufrieden. Mit einem Vorstoss ([Postulat 2022/675](#)) wurde das Thema im Landrat eingebracht und das Postulat am 16. März 2023 überwiesen.

Die Teilnehmenden verzichten auf eine Diskussion an den Tischen und bevorzugen das Plenum. Einige Teilnehmende sind der Ansicht, es sei eine klare Definition des Begriffes «betreutes Wohnen» notwendig. R. Meschberger bestätigt, dass eine solche (noch) nicht vorliege. Heute gehe es jedoch in erster Linie um die «5-Jahresklausel» im APG.

://: Die Teilnehmenden halten als Grundsatzentscheid mit einer sehr deutlichen Mehrheit (bei 3 Gegenstimmen) fest, dass die heute geltende Regelung (Variante B1) nicht mehr zeitgemäss sei und daher nicht weiter beibehalten werden soll.

Die Teilnehmenden einigen sich weiter darauf, keine verbindliche Abstimmung zu einer Variante abzugeben. Als Stimmungsbild zeigt sich, dass die Varianten A1 und C3 am häufigsten befürwortet werden und dass heute nicht zwischen den beiden Varianten entschieden werden soll. »

2.3. Mögliche Varianten

Die einzelnen Varianten lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

¹ Siehe [Landratsvorlage 2017/139](#).

Mögliche Varianten		Steuereinnahmen	
		ab Wohnsitzwechsel zu Gunsten Standortgemeinde des betreuten Wohnens	werden während 5 J. ab Wohnsitzwechsel der bisherigen Gemeinde zugewiesen*
			werden immer der bisherigen Gemeinde zugewiesen*
Übernahme Alterskosten	Ab Wohnsitzwechsel zu Lasten Standortgemeinde	Variante A1	unwahrscheinlich
	während 5 J zu Lasten bisheriger Gemeinde	Variante B1 = HEUTIGE REGELUNG	Variante B2
	immer zu Lasten bisheriger Gemeinde	Variante C1	Variante C2
			Variante C3

Quelle: VBLG

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Gemeinden an der Tagsatzung zwar mit grossem Mehr entschieden haben, die heute geltende Regelung zu verwerfen. Auf eine neue Regelung konnten sich die Gemeinden bis dato jedoch nicht einigen. Auch wurden an der Tagsatzung keine Beschlüsse gefasst, in welcher Form eine mögliche Teilrevision des APG auszugestalten sei.

2.4. Ausarbeitung von Varianten und fachliche Beurteilung durch das Amt für Gesundheit

Aufgrund der Ergebnisse der Gemeindebefragung an der Tagsatzung vom 13. Mai 2023 hat das Amt für Gesundheit eine mögliche Gesetzesrevision zu § 32 für beide Varianten ausgearbeitet (Variante A1 und C3 gemäss obenstehender Tabelle). Ausgehend von den Überlegungen der Versorgungssicherheit hat Variante C3 den Vorteil, dass mit dem Bau von betreuten Wohnungen kein Risiko im Hinblick auf die Übernahme von Alterskosten (Pflegeleistungen, Zusatzbeiträge, Gemeindebeiträge, vgl. Kapitel 2.1.) anfällt. Damit würde der Finanzierungsmechanismus für Angebote für betreutes Wohnen jenem der Pflegeheime gleichgestellt. Dies bedingt jedoch gemeinsam mit den Gemeinden und den Versorgungsregionen die Schaffung einer verbindlichen Definition «betreutes Wohnen».

2.5. Teilrevision APG

Eine mögliche Teilrevision des APG müsste die Anerkennung des betreuten Wohnens durch die Versorgungsregionen beinhalten. Dadurch soll einerseits Rechtssicherheit geschaffen werden, damit für die künftigen Bewohnenden eindeutig klar ist, welche Einrichtung unter die neue Definition des betreuten Wohnens fällt. Andererseits wird den Versorgungsregionen eine Steuerungsmöglichkeit eingeräumt, welche Angebote anerkannt werden. Diese Angebote sollten unter anderem einem Bedarf entsprechen, im Versorgungskonzept gemäss § 20 APG enthalten sein und die Mindestvoraussetzungen gemäss § 29 APG (vorhandene Ansprechperson, Hindernisfreiheit, 24-Stunden-Notrufsystem) erfüllen.

2.6. Vorschlag zum weiteren Vorgehen / Start eines VAGS-Projektes

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV; [SGS 100](#)) regelt die Aufgabenzuordnung zwischen Kanton und Gemeinden in § 47a. Nach dessen Absatz 1 ist dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen beim gleichen Gemeinwesen liegen (fiskalische Äquivalenz). Nach Absatz 2 ist den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit (Gemeindeautonomie) zu

gewähren und unterschiedliche Regelungen zuzulassen (Variabilität). Diese Bestimmungen stellen die Grundlage des Verfassungsauftrags Gemeindestärkung (VAGS) dar (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2016/028](#) vom 2. Februar 2016, S. 15 f.).

Der Regierungsrat hat mit den Beschlüssen Nr. 2016-1376 vom 27. September 2016 und Nr. 2018-1842 vom 3. Dezember 2018 das sogenannte «[Kriterien-Papier](#)» und die sogenannten «[Projekt-Spielregeln](#)» für die Erfüllung des VAGS-Prozesses als verbindlich erklärt. Ein Rechtsetzungsprojekt ist demgemäss dann als VAGS-Projekt zu führen, wenn eine direkte Betroffenheit der Gemeinden besteht und ein Einbezug der Gemeinden in ein gemeinsames Projekt angezeigt ist. Vorliegend ist eine direkte Betroffenheit der Gemeinden offensichtlich gegeben, da eine allfällige Anpassung von § 32 Absatz 2 APG einzig die Regelung der Zuständigkeit zwischen der bisherigen Wohnsitzgemeinde und der Standortgemeinde des betreuten Wohnens verändert. Da sowohl die Variante A1 als auch die Variante C3 zu einem Paradigmenwechsel führen würde, welcher von bestimmten Einwohnergemeinden begrüsst und von anderen mutmasslich abgelehnt würde, ist ein frühzeitiger Einbezug der Gemeinden unabdingbar. Für eine solche Teilrevision wäre deshalb ein VAGS-Projekt durch den VBLG zu initialisieren.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2022/675 «APG – Alters- und Pflegegesetz § 32» abzuschreiben.

Liestal, 12. März 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich